

Reglement zur Benützung des Strahlegg-Saales

1. Benützungsrecht

Der Strahlegg-Saal steht im Eigentum der Wohnbaugenossenschaft Waldheim (WGW), Heimstättegenossenschaft Winterthur (HGW) Gemeinnützige Wohnbaugenossenschaft Winterthur GWG und steht allen Mietern der Überbauung Grüzefeld und den Genossenschafter der WGW, GWG und HGW für familiäre, gesellige und kulturelle Anlässe gegen Entgelt zur Verfügung.

2. Verwaltung

Aufsicht über den Strahlegg-Saal ist Sache des Strahlegg-Saal-Benützer-Vereins (SSBV). Der Verein ist zuständig für den Betrieb, die Vermietung und die Wartung des Saales.

Vermietung: Herr W. Bollmann, Hirschweg 29 8405 Winterthur Tel. 052 335 37 39

3. Benützungsbewilligung

Für die Benützung des Saales ist ein schriftliches Gesuch (Mietvertragsformular) an den Verwalter des Saales zu richten. Formulare sind beim zuständigen Verwalter erhältlich. Dieser erteilt die Bewilligung grundsätzlich in der Reihenfolge des Gesuchseinganges. Über spezielle Mietverhältnisse wie z.B. auswärtige Mietgesuche, wiederkehrende Aktivitäten über längere Zeit etc. entscheidet der Vorstand.

4. Bezug und Rückgabe

Der Schlüssel des Saales wird dem Benützer durch den Verwalter übergeben und nach Abschluss des Anlasses wieder abgenommen. Die Übernahme- und Rückgabetermine sind mit dem Verwalter frühzeitig verbindlich abzusprechen. Bei Verlust des Schlüssels haftet der Benützer für den vollen Schaden, der aus dem Ersatz der Schliessanlage entsteht. Defektes Material ist zu melden und wird verrechnet.

5. Benützungsgebühren ab G.V. 2011 gültig!

Benützungsdauer		Mitglieder	Nichtmitglieder
Ganzer Tag	10.00 - 17.00	Fr. 50.--	Fr. 100.--
	10.00 - 24.00	Fr. 70.--	Fr. 130.--
Halber Tag	09.00 - 13.00	Fr. 40.--	Fr. 70.--
	13.00 - 17.00	Fr. 40.--	Fr. 70.--
Abend	18.00 - 24.00	Fr. 50.--	Fr. 70.--
Kurzmiete	Max. 4 Std.	Fr. 25.--	Fr. 70.--
Mitgliedbeitrag	Pro Kalender Jahr	Fr. 25.--	

Auskunft Mitgliedschaft: Frau B. Trenz Tel. 052 232 13 06

In den Gebühren sind die Kosten für eine zusätzliche Nachreinigung (Fr. 30.-- / Std.) nicht inbegriffen.

Dem Mietvertrag liegt ein Einzahlungsschein bei. Bei der Anmeldung ist in jedem Fall die verantwortliche Person mit der vollständigen Adresse und Tel.Nr. bekannt zu geben.

Die Benützergebühren sind im Voraus per Einzahlungsschein zu entrichten.

Der Schlüssel des Strahlegg-Saals wird nur bei Vorweisung der **Postquittung** ausgehändigt. Bei der Übergabe des Schlüssels wird ein **Depot von Fr. 100.--** fällig. Annullation von Seiten des Benützers sind dem Verwalter bis mindestens 14 Tage vor dem Anlass zu melden. Nach dieser Frist ist die Hälfte der reglementarisch festgelegten Gebühren zu entrichten.

Zur Gratisbenützung berechtigt sind: der SSBV, die Eigentümer des Strahlegg-Saals.

Weitere Ausnahmen liegen im Ermessen des Vorstands des SSBV.

6. Hausordnung

Der Saal bietet Platz für max. 70 Personen und ist vollständig rollstuhlgängig

In allen Räumen herrscht absolutes Rauchverbot.

Es hat keine Parkplätze die zum Saal gehören. Es müssen die öffentlichen Parkplätze benutzt werden.

Im Weiteren wird auf die separate Hausordnung verwiesen.

7. Haftung und Sorgfaltspflicht

Der Vermieter lehnt ausdrücklich jede Haftung für Schäden und Unfälle die im Zusammenhang mit der Benützung des Saales entstehen ab. Für Schäden am Mietobjekt, Inventar sowie der Umgebung, die im Zusammenhang mit der Saalmiete stehen, ist der unterzeichnende Mieter haftbar. Dazu gehören auch Schäden in der Umgebung. Die **Nachruhe in der Umgebung ab 22.00 muss unbedingt eingehalten werden**

Der SSBV behält sich vor, Benützer die gegen die Bestimmungen dieses Reglement verstossen, die Hausordnung nicht einhalten oder die Weisungen des Verwalters nicht befolgen eine Wiedervermietung zu verweigern.

8. Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt auf den 31. März 2011 in Kraft. Der SSBV kann dieses Reglement jederzeit abändern oder ergänzen.